

# Satzung

des

**„Tennisclub Rot-Weiß Büsum e.V.“**



Stand: September 2021

einschließlich der auf der Mitgliederversammlung am 10.09.2021 beschlossenen Änderungen

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß Büsum e.V. Er hat seinen Sitz in Büsum und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Tennissports sowie der Förderung des Interesses am Tennissport mit dem Anliegen, diese Sportart weiten Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### **Anschluß an Landesverbände**

Der Verein kann sich Sportverbänden, z.B. dem Landesportverband Schleswig-Holstein e.V. oder dem Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. auf der Beschluss der Mitgliederversammlung anschließen.

Der Vorstand hat zuvor die Voraussetzungen und Folgen des Anschlusses zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Der Bericht hat Angaben zu den Verpflichtungen insbes. Kosten, die dem Verein durch den Anschluss entstehen, zu enthalten.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

1. ausübende (aktive)
2. unterstützende, passive Mitglieder (inaktive)
3. Jugendmitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ausübendes (aktives) Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nähere Bedingungen für die verschiedenen aktiven Mitgliedschaften regelt die geltende Beitragsordnung.

Unterstützendes (passives) Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Als unterstützende (passive) Mitglieder können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts beitreten. Die ausübenden (aktiven) und unterstützenden (passiven) Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Unterstützende (passive) Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das Tennisspiel nicht aktiv betreiben.

Jugendliche und Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können dem Verein als Jugendmitglieder beitreten.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ausübenden und unterstützenden Mitglieder ohne deren Verpflichtungen.

Die Ausübung des Stimmrechts kann von einem Vertreter, der selbst Vereinsmitglied sein muss, in schriftlicher Vollmacht wahrgenommen werden. In dieser Satzung ist die wirksam erteilte Vollmacht bei Abstimmungen als anwesende Stimme bzw. im Sinne eines anwesenden Mitgliedes zu werten.

## § 6

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über das Aufnahmegesuch als Mitglied, das schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.

Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

## § 7

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der erlassenen Platzordnung die Vereinseinrichtungen sowie Anlagen, die der Verein gemietet oder gepachtet hat, zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in sportlichen Angelegenheiten Rat und Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres – es sei denn, die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt etwas anderes.

## § 8

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird (sog. Beitragsordnung).

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist die Wahrung des Ansehens des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung in ihrer geltenden Fassung und die dazu ergangene Platzordnung einzuhalten. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen, sei es durch Störung des Spielbetriebes oder des Clublebens, kann der Vorstand vorübergehend

1. die Teilnahme an Wettspielen/Turnieren und
2. das Betreten des Clubgeländes bis zu drei Monaten untersagen.

Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten in allen Vereinsgelegenheiten Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die sportlichen Regeln des Vereins zu befolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern Sanktionen (z.B. zeitlich begrenzte Spielverbote) auferlegen.

Aktive Mitglieder, außer Vorstandsmitglieder, haben jährlich Arbeitsleistungen zwecks Instandsetzung bzw. Erhaltung der Vereinsliegenschaften innerhalb eines vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegebenen Zeitraums zu erbringen (sog. Arbeitsdienste). Umfang der Leistungen sowie die Höhe eines ersatzweise zu entrichtenden Betrages werden in der Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

## § 9

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Selbiges gilt für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft. Die Umwandlung von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es sich eine strafbare oder unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt, seine Mitgliedspflichten trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllt, insbesondere mit seinen Beiträgen für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten in Rückstand gerät und die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mahnung erfolgt. Der Vorstand kann ferner ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Zwecke und Satzungen des Vereins verstößt oder wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig macht.

Dem Mitglied ist die beabsichtigte Entscheidung unter Angabe konkreter Gründe bekannt zu machen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, der den Ausschlussgrund konkret bezeichnet.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen zur endgültigen Entscheidung über die Berufung ein. Unterlässt der Vorstand die Einberufung, so gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

Der Grund der Ausschließung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## § 10

### **Jahresbeitrag, Aufnahmebeitrag, Spielgebühren**

Der Jahresbeitrag, der Aufnahmebeitrag und die Umlage werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Diese Beiträge können für Mitgliedergruppen verschieden festgesetzt werden. Innerhalb der Gruppen sind alle Mitglieder gleich zu behandeln. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr eine Beitragsermäßigung gewähren, sofern es aus sozialen Gründen in der Person des Mitgliedes geboten erscheint.

Im Beitrittsjahr von Neumitgliedern ist der Vorstand berechtigt Sonderkonditionen zu gewähren.

Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr werden einen Monat nach Versand der Beitragsrechnung bzw. bei Einzug der Beiträge einen Monat nach Mitteilung des Einzugstermins fällig.

Für den Jahresbeitrag und den Aufnahmebeitrag sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.

Spielgebühren für Nichtmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

## §11

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §12

### **Mitgliederversammlung**

In den ersten sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat schriftlich (entweder Brief,

Vereinshomepage, Email, FAX, Aushang im Clubhaus oder Ankündigung in der örtlichen und ortsüblichen Presse) zu erfolgen.

In die Tagesordnung sind mindestens aufzunehmen:

- a) Vorlage des Jahresberichts
- b) Kassenbericht des Kassenwartes
- c) Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Vorlage des Haushaltsvoranschlags und soweit erforderlich
- f) Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von Ihnen anwesend, so übernimmt das nach Jahren älteste, anwesende Mitglied die Versammlungsleitung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Nachricht anzufertigen, die der Vorsitzende (bei Abwesenheit der Versammlungsleiter) und der Protokollführer unterzeichnen.

Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins – spätestens aber acht Tage vor der Versammlung - dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

Anträge, auch fristgemäße, sind abzulehnen, wenn sie grundsätzliche Angelegenheiten (insbesondere Fragen der Satzung, Beitragsordnung, Anstellungsverhältnisse) betreffen oder wenn aus anderen Gründen eine ausreichende Vorbereitungszeit bis zur Versammlung nicht möglich wäre. Hierüber entscheidet der Vorstand. Wird ein fristgemäß eingereichter Antrag vom Vorstand abgelehnt, so ist dieser auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln, es sei denn, dass der Antrag zurückgezogen wird.

Verspätete Anträge können ohne besonderen Grund abgelehnt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Über Dringlichkeitsanträge kann auf der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Erhebung eines Antrages, der nicht auf der Tagesordnung stand, zu einem Dringlichkeitsantrag bedarf der einfachen Stimmrechtsmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, es sei denn, dass mindestens 50 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung auf Antrag aus der Versammlung verlangen.

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgesehen ist, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Herbeiführung eines

gültigen Beschlusses, wobei Enthaltungen nicht mit gezählt werden. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter kann jederzeit und in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20% der ausübenden oder unterstützenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand einzureichen.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes, sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Satzungsänderungen
4. die Auflösung des Vereins sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
6. Entgegennahme des Jahresberichts
7. Entgegennahme der Jahresrechnung
8. Entlastung des Vorstandes
9. Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge
10. Entscheidung über die Berufung gegen Vorstandsbeschlüssen zum Ausschluß aus dem Verein
11. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung kann auch über andere wichtige Vereinsangelegenheiten beraten und beschließen.

Von der Mitgliederversammlung werden, jeweils mit einem Jahr Abstand, zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. die Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten. Ist die Rechnung für richtig befunden worden, so muss die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüfer dem Vorstand Entlastung erteilen. Wesentliche Mängel haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen, in schwerwiegenden Fällen können Sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

## § 13

### **Vorstand**

Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. (stellvertretende) Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer
- e) der Sportwart
- f) ein Beisitzer

g) der Jugendwart

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Die Jugendlichen des Vereins können einen Jugendsprecher wählen und eine Jugendvollversammlung abhalten. Ferner kann die Jugendvollversammlung der Mitgliederversammlung einen zu wählenden Jugendwart vorschlagen. Die letzte Entscheidung obliegt jedoch der Mitgliederversammlung.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, es sei denn, es kam zu einer Ersatzwahl oder Abberufung durch Neuwahl. In diesen Fällen dauert das Amt bis zur nächsten Wahl. In jeder Jahreshauptversammlung werden Vorstandsmitglieder gewählt bzw. bestätigt und zwar in den geraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Sportwart und der Beisitzer sowie in den ungeraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern voraus. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (bei Abwesenheit die seines Stellvertreters) den Ausschlag.

Scheidet während der Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Selbiges gilt für die übrigen Vorstandsmitglieder. Scheiden sowohl der Vorsitzende, als auch sein Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so übernimmt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied durch Neuwahl des betreffenden Vorstandspostens abberufen.

Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung zuständig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Grundsätzlich sind die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich und damit unentgeltlich tätig und haben lediglich einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Auftragsrechtes – dazu zählen insbesondere tatsächliche Auslagen für Reisen, Post- und Telefonspesen oder vergleichbare Auslagen. Der Vorstand ist in Einzelfällen berechtigt über einen angemessenen Ausgleich zur Abgeltung der eingesetzten Arbeitszeit oder des Vermögensopfers aufgrund anderweitig

entgehender Verdienstmöglichkeiten an einzelne Vorstandsmitglieder zu beschließen. Ferner ist der Vorstand im Rahmen der Erfordernisse des Vereins berechtigt Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder des Vereins in einem festen Anstellungsverhältnis zu beschäftigen oder im Rahmen einer selbständigen, freiberuflichen Tätigkeit Aufträge zu erteilen. Über die Höhe der Vergütung bzw. Zahlungen und deren Angemessenheit entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

## § 14

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder für bestimmte Aufgabe Fachausschüsse bilden, denen jeweils ein Vorstandmitglied angehören soll.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können an allen Beratungen der Fachausschüsse teilnehmen.

## § 15

### **Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn der Gegenstand der Satzungsänderung auf der Tagesordnung konkret bezeichnet wurde.

## §16

### **Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Falls diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, muss einmalig eine neue Versammlung mit einer Frist von einem Monat mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet in dieser Versammlung die Stimme des Versammlungsleiters.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation an die

Gemeinde Büsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.